

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2018 und 2019

Gemäß § 5 Abs. 3 KDSGO werden die Verfahren für das Jahr 2018 und das Jahr 2019 zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts wie folgt verteilt:

I. Register

1. Neu eingehende Verfahren erhalten ein Aktenzeichen nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Die Aktenzeichen bestehen aus der Buchstabenfolge IDSG für Interdiözesanes Datenschutzgericht, gefolgt von einer laufenden Nummer sowie dem Jahr der Aktenanlage (z.B. IDSG 01/2018).
2. Bei gleichzeitig eingehenden Verfahren richtet sich die Vergabe der laufenden Nummer nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der Antragsteller.
3. Neu eingehende Verfahren werden in das Register aufgenommen.

II. Zuständigkeit

1. Der Vorsitzende ist zuständig für die im Register geführten Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 der laufenden Nummer, der stellvertretende Vorsitzende für die Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 der laufenden Nummer.
2. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.
3. Die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz sind in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zuständig. Sie vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig. Ist ein Vertretungsfall

eingetreten, ist beim nächsten Verfahren der jeweils andere beisitzende Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zuständig.

4. Die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht sind in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zuständig. Sie vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig. Ist ein Vertretungsfall eingetreten, ist beim nächsten Verfahren der jeweils andere beisitzende Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht zuständig.

Bonn, den 24.08.2018

gez. Bernhard Fessler
Vorsitzender des Interdiözesanen Datenschutzgerichts